

**Teilrevision der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische
Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV)**

Eröffnung	05.12.2025
Eingabefrist	20.03.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Zuständige Organisation	Abteilung Prävention nichtübertragbarer Krankheiten - Politische Grundlagen und Vollzug
Adresse	Schwarzenburgstrasse 157, 3003, Bern-Liebefeld
Kontaktperson	Michael Anderegg (michael.anderegg@bag.admin.ch)
Telefon	+41584648496

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	FMH - Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
Abkürzung	
Zuständige Stelle	Bereich Berufsentwicklung & Public Health
Adresse	Elfenstrasse 18, Bern 16
Vorname	Salomé
Name	Steinle
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313591111
Eingereicht am	

Rückmeldung zum: Teilrevision der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung / Bemerkung	Volk und Stände haben am 13. Februar 2022 die Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Der Gesetzgebungsauftrag von Volk und Ständen wurde vom Parlament im TabPG umgesetzt. Die FMH begrüsst, dass die Umsetzung mit der vorliegenden revidierten Verordnung TabPV abgeschlossen wird und in Kraft treten kann. Sie setzt sich für eine konsequente Umsetzung des verfassungsmässigen Auftrages ein. Insbesondere sollen durch Ausnahmen geschaffene Lücken nicht zu einer Gefährdung von Kindern- und Jugendlichen führen (vgl. Details Artikel 20c).

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	I
Artikel Detail / andere Informationen	Die Tabakprodukteverordnung vom 28. August 2024 wird wie folgt geändert:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 1 Abs. 2 Bst. dbis–dquinques und j
Artikel Detail / andere Informationen	2 Sie regelt: dbis. die Anforderungen und Kriterien für die Werbung in der Presse und im Internet; dter. die Anforderungen an die direkte und persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos; dquater. geeignete Massnahmen betreffend das Sponsoring; dquinques. die Alterskontrolle im Internet und bei der Abgabe mittels Automaten; j. die Gebühren für die Kontrollen und Massnahmen des BAG.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 14 Warnhinweis zu krebserregenden Stoffen
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 10 Abs. 3, 13 Abs. 3, 15 Abs. 2 und 33 Abs. 1 TabPG) 1 Der Warnhinweis nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b TabPG bedeckt mindestens 50 Prozent einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung. 2 Bei Verpackungen ohne seitliche Oberfläche bedeckt er mindestens 50 Prozent einer anderen äusseren Fläche oder einer inneren Fläche, die bei geöffneter Packung sichtbar ist. 3 Er ist für Zigarren und Zigarillos nicht obligatorisch.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 18 Fläche der kombinierten Warnhinweise
Artikel Detail / andere Informationen	(art. 13, al. 2, LPTab) 1 Kombinierte Warnhinweise bestehen aus drei Elementen in folgendem Verhältnis: a. befindet sich der Text unter der Fotografie: 1. Fotografie: 50 Prozent, 2. Text zur Fotografie: 30 Prozent, 3. Informationen über die Raucherentwöhnung: 20 Prozent; b. befindet sich der Text neben der Fotografie: 1. Fotografie: 40 Prozent, 2. Text zur Fotografie: 40 Prozent, 3. Informationen über die Raucherentwöhnung: 20 Prozent. 2 Beim Verhältnis Text zur Fotografie sowie Informationen über die Raucherentwöhnung ist eine Marge von 5 Prozent zugelassen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	3a. Kapitel Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	vgl. Art. 20c

Titel / Frage	Art. 20a Werbung in der Presse
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 18 Abs. 1 Bst. a TabPG) 1 Wer in einem Presseerzeugnis Werbung für Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten schaltet, muss folgende Elemente dokumentieren: a. den Nachweis: 1. dass es sich um eine Publikation handelt, die mehrheitlich über Abonnemente verkauft wird, 2. dass die Leserschaft zu mindestens 98 Prozent aus Erwachsenen besteht; b. den Namen der betreffenden Publikation; c. die Erscheinungsdaten der Werbung; d. eine Kopie der Seite der Publikation mit der Werbung bei ihrem ersten Erscheinen. 2 Die Dokumente nach Absatz 1 sind für mindestens drei Jahre aufzubewahren. 3 Diese Dokumente sind auf Verlangen der zuständigen kantonalen Behörden unverzüglich oder innerhalb der von ihr festgelegten Frist vorzulegen. 4 Die Dokumente nach Absatz 1 Buchstabe a: a. werden nach einer Methodik nach aktuellem Stand der Wissenschaft im Bereich der Medienforschung erstellt; b. werden in der beim ersten Erscheinen der Werbung neuesten verfügbaren Version vorgelegt; diese darf nicht älter sein als vom Vorjahr.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 20b Auf den Schweizer Markt ausgerichtete Werbung im Internet
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 18 Abs. 1 Bst. b TabPG) Zur Bestimmung, ob die Werbung oder der Hinweis auf Verkaufsförderung oder Sponsoring auf den Schweizer Markt ausgerichtet ist, werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: a. der Domainname enthält einen Bezug zur Schweiz; b. für die Werbung, das Angebot oder die Bestellung wird eine schweizerische Amtssprache verwendet; c. die Preise sind in Schweizer Franken angegeben oder die Zahlung kann in Schweizer Franken erfolgen; d. das Produkt kann in die Schweiz versandt werden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 20c Direkte und persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 19 Abs. 2 Bst. b TabPG) 1 Die Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos richtet sich ausschliesslich an volljährige Personen, die schon Kundinnen und Kunden des Unternehmens sind. 2 Findet die Verkaufsförderung an einem öffentlich zugänglichen Ort statt, wird sie in einem von anderen Bereichen getrennten Bereich durchgeführt.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Ergänzen: 3. Minderjährigen der Zutritt zu diesem Ort untersagt ist. Das Zutrittsverbot für Minderjährige ist am Eingang zum Ort, an dem sich die Werbung befindet, gut sichtbar angebracht.
Begründung / Bemerkung	Es ist nicht verfassungskonform, Tabakwerbung künftig an Veranstaltungen, die von Minderjährigen besucht werden, oder an öffentlich zugänglichen Orten zu erlauben. Kinder und Jugendliche dürfen keiner Tabak-Werbung ausgesetzt werden und müssen besonders vor Passivrauch geschützt werden.

Titel / Frage	Art. 20d Geeignete Massnahmen betreffend das Sponsoring
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 20 Abs. 1 Bst. b TabPG) 1 Eine Veranstaltung, die von Minderjährigen besucht werden kann, darf Gegenstand eines Sponsorings sein, wenn: a. keinerlei Werbung für Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten von ausserhalb des Orts, an dem sie sich befindet, sichtbar ist; b. Minderjährigen der Zutritt zu diesem Ort untersagt ist. 2 Das Zutrittsverbot für Minderjährige ist am Eingang zum Ort, an dem sich die Werbung befindet, gut sichtbar angebracht. 3 Das Alter wird anhand eines Ausweises kontrolliert.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	3b. Kapitel Alterskontrolle im Internet und bei der Abgabe mittels Automaten
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	vgl. Art. 20g

Titel / Frage	Art. 20e Grundsatz
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 23a Abs. 3 TabPG) Das System zur Alterskontrolle ermöglicht eine zuverlässige Feststellung der Volljährigkeit der kontrollierten Person anhand des vorgelegten Nachweises.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 20f Nachweis der Volljährigkeit
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 23a Abs. 3 TabPG) 1 Der Nachweis der Volljährigkeit wird erbracht mittels: a. eines Ausweises nach dem Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001; b. eines Ausweises nach Artikel 41 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005; c. der elektronischen Identität nach dem E-ID-Gesetz vom 20. Dezember 2024; d. anderer elektronischer Identifikationsmittel, die der Vertrauensstufe 3 der Norm ISO/IEC 29115:2013(E) entsprechen. 2 Wenn der Nachweis der Volljährigkeit mittels der Dokumente nach Absatz 1 Buchstabe a oder b erbracht wird, umfasst die Alterskontrolle auch ein Authentifizierungsverfahren nach den technologischen Entwicklungen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 20g Alterskontrolle
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 23a Abs. 3 TabPG) 1 Die Alterskontrolle erfolgt: a. bei Bereitstellen des Produkts auf dem Markt über das Internet vor dem Verkaufsabschluss; b. bei Werbung im Internet vor dem Zugang zur Werbung; c. bei Automaten vor der Abgabe des Produkts. 2 Wenn die kontrollierte Person beim Unternehmen, das zur Überprüfung ihres Alters verpflichtet ist, in ihr Benutzerkonto eingewählt ist, kann für die nächsten zwölf Monate auf eine erneute Kontrolle verzichtet werden, wenn: a. sie zustimmt, dass der Nachweis ihrer Volljährigkeit über diesen Zeitraum aufbewahrt wird; b. der Zugang zum Konto auf einem Authentifizierungsverfahren mit mindestens zwei Faktoren beruht.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Ergänzen: Voraussetzung für die Abgabe am Automaten ist ein Authentifizierungsverfahren mittels Ausweislesegerät
Begründung / Bemerkung	Art. 23 Abs. 3 TabPG, in Zusammenhang mit den Art. 20f und Art. 20g Abs. 1 Buchstabe c TabPV lässt für die Abgabe per Automaten nur ein Authentifizierungsverfahren mittels Ausweislesegerät als gesetzeskonforme Lösung zu. Bei einem Jetonsystem kann der Verkäufer nicht zweifelsfrei feststellen, wer am Automaten das Produkt letztlich bezieht.

Titel / Frage	Art. 20h Dokumentation
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 23a, Abs. 3, TabPG) 1 Wer ein System zur Alterskontrolle bereitstellt, muss Folgendes dokumentieren: a. die Beschreibung des Systems zur Alterskontrolle; b. die Liste der beschafften Daten. 2 Die Dokumente sind auf Verlangen der zuständigen Behörden von Bund oder Kantonen unverzüglich oder innerhalb der von ihr festgelegten Frist vorzulegen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 22 Abs. 1 Einleitungssatz
Artikel Detail / andere Informationen	1 Wer Zigaretten oder nikotinhaltige Produkte auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte insbesondere folgende Vorgaben einhalten:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 25 Meldung von Produkten
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 26 Abs. 3 und 27 Abs. 2 TabPG und 18 Abs. 3 Bst. a ChemG) 2bis Die Dokumente zu den Angaben nach Artikel 27 Absatz 2 TabPG dürfen nicht älter sein als sechs Monate zum Zeitpunkt: a. der Bereitstellung des Produkts auf dem Markt; oder b. der Änderung seiner Zusammensetzung.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 26 Abs. 2 Bst. a
Artikel Detail / andere Informationen	2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 dürfen ohne Angabe der Bezeichnung oder der Menge in einer einzigen Kategorie, zum Beispiel Aromen, zusammengefasst werden: a. für Tabakprodukte: Zutaten mit einem Gewichtsprozent von weniger als 0,1 Prozent des Produkts oder des Rohabaks;
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 29 Einleitungssatz und Abs. 1 Bst. c und 2
Artikel Detail / andere Informationen	1 Eine Konsumentin oder ein Konsument ist berechtigt, ein Produkt einzuführen, das nicht dem TabPG entspricht, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: c. seit der letzten Einfuhr sind mindestens 30 Tage vergangen. 2 Die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Menge für die verschiedenen Produktarten ist in Anhang 3a aufgeführt.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 34 Abs. 3 Bst. d
Artikel Detail / andere Informationen	3 Das BAZG kann folgende Massnahmen treffen: d. Vernichtung der Produkte.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	6a. Kapitel Gebühren für Kontrollen durch das BAG
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 46a Erhebung von Gebühren
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 43 Abs. 2 TabPG) 1 Das BAG kann Gebühren für die Kontrollen der Einhaltung der Werbeeinschränkungen und der Erfüllung der Anforderungen an das System zur Alterskontrolle im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien erheben, wenn die Kontrollen zu Beanstandungen führen. 2 Soweit die vorliegende Verordnung keine anderslautende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV).
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 46b Gebührenbemessung
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Gebühren werden nach Zeitaufwand bemessen. 2 Der Stundenansatz darf 200 Franken nicht überschreiten. 3 Ein Aufwand von weniger als einer Stunde wird nicht in Rechnung gestellt. 4 Für Verwaltungshandlungen nach Artikel 5 Absatz 3 AllgGebV können Zuschläge bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhoben werden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 46c Auslagen
Artikel Detail / andere Informationen	Als Auslagen gelten neben den Kosten nach Artikel 6 Absatz 2 AllgGebV Kosten, die durch Beweiserhebung verursacht werden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 47 Abs. c
Artikel Detail / andere Informationen	Das BAG passt folgende Anhänge an: c. Anhang 3a durch bedarfsweise Änderung der als Durchschnittsverbrauch geltenden Menge.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 49 Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Tabakprodukte und elektronischen Zigaretten, deren Kennzeichnung nicht den Artikeln 14 Absatz 1 oder 2 oder 18 entspricht, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2027 nach bisherigem Recht eingeführt und hergestellt werden. Sie können bis zur Erschöpfung der Bestände, höchstens aber bis zum 31. Dezember 2028 nach bisherigem Recht an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	II
Artikel Detail / andere Informationen	1 Anhang 1 wird wie folgt geändert:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 1.1 Bst. a und 2.1.6 Bst. b
Artikel Detail / andere Informationen	1.1 Der Text der Warnhinweise nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b und 14 Absatz 1 TabPG sowie Artikel 13 Absatz 1 dieser Verordnung wird wie folgt gestaltet: a. in Neue Helvetica Pro 75 Bold, in Kleinbuchstaben, mit Ausnahme des ersten Buchstabens des Wortlauts oder wo die Rechtschreibung Grossbuchstaben verlangt; 2.1.6 Der Text zur Fotografie und die Informationen über die Raucherentwöhnung sind wie folgt aufgedruckt: b. in der Schriftart Neue Frutiger Pro Condensed Bold; 2 Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 3a gemäss Beilage.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	III
Artikel Detail / andere Informationen	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	1. Zollverordnung vom 1. November 2006
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 65 Abs. 2 Bst. e Ziff. 3–5
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	2. Zollverordnung des EFD vom 4. April 2007
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Anhang 1 Ziff. 5
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Anhang 3a (TabPV)
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 29 Abs. 2 und 47 Bst. c)
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Enthaltung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	